

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 08.10.1823 publ. 16.10.1823

Wolberleyblumen, Flores Arnicae.

Wurmsamen, Semen Cinae.

so wie auch alle im vorstehenden Verzeichniß nicht ausdrücklich namhaft gemachte, aber ausschließlich zum arzneylischen Bedarf gehörige rohe und zubereitete Arzneywaaren, als z. B. Heiligenbitter, Species hieraepicrae; Harlemmer=Del, Balsamus Sulphuris Rulandi; Hallische Medicin, als Purgirpillen, Mutterpillen, Essentia dulcis und dergleichen; Holländisch Magenbitter u. s. w., oder zu den Giften gehörige Gegenstände.

35) Bekanntmachung des Herzoglichen Consistoriums vom 8ten October 1823., publ. am 16ten ejusd.

Da durch die vom Consistorium ertheilten Dispensationen von der öffentlichen Verlobung und von dem öffentlichen Aufgebote den Predigern die ihnen begleichenden Stolgebühren nicht geschmäleret werden dürfen, so wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche solche Dispensationen erhalten, den Predigern die Verlobungs= respective Proclamations= Gebühren unweigerlich entrichten müssen, wenn auch dieserwegen in den Dispensationen ein ausdrücklicher Vorbehalt nicht enthalten seyn sollte.

Entrichtung der
den Predigern
begleichenden
Stolgebühren,
ungeachtet der
erhaltenen Dis-
pensation von
der öffentlichen
Verlobung und
von dem öffent-
lichen Aufge-
bote.